

A. Was passiert zum 1.1.2024

1. MoPeG tritt in Kraft
2. Neuregelungen im Bereich der GbR (und den anderen Personengesellschaften)
3. Einführung eines Gesellschaftsregisters für GbRs

B. Was ist vor dem 1.1.2024 zwingend zu tun?

1. Die bestehenden GbRs bleiben bestehen → kein unmittelbarer Eintragungszwang ins Gesellschaftsregister
2. Die gesetzlichen Regelungen zur GbR wurden geändert. Die bestehenden Gesellschaftsverträge bleiben wirksam → kein unmittelbarer Änderungszwang

C. Was sollte noch vor dem 1.1.2024 getan werden?

Geplante Gründungen von Grundbesitz-GbRs oder Einbringungen von Grundbesitz in bestehende GbRs dringend mit den Steuerberatern besprechen und ggf. noch dieses Jahr machen (Gefahr, dass die §§ 5, 6,7 GrEStG nicht mehr gelten)

D. Was sollte zeitnah nach dem 1.1.2024 getan werden?

1. Anpassung der Gesellschaftsverträge an das neue Recht
2. Freiwillige Eintragung im Gesellschaftsregister, damit die GbR handlungsfähig ist (z.B. bei Veräußerung und Erwerb von Grundbesitz; Beteiligung an GmbHs etc.): Stichwort: Voreintragung erforderlich.
3. Nach Eintragung der GbR Registrierung im Transparenzregister nicht vergessen

E. Informationen

1. Datenerfassungsbögen: www.notare-vilshofen.de
2. Gesetze: [Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 53 Jahrgang 2021](#)